



## **Bericht**

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung „Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“**  
(Antrag der Fraktionen CDU und FDP, Drucksache 17/2525)

**Federführend ist das Innenministerium**

## I. Grundlage des Berichtsauftrages

In der 78. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist der Änderungsantrag Drucksache 17/2525 der Fraktionen CDU und FDP zur Drucksache 17/2324 angenommen worden, in dem die Landesregierung gebeten wird, dem Landtag in einem schriftlichen Bericht darzulegen,

- a) welche Mindeststandards es bundesweit im Ländervergleich bei der Unterbringung gibt,
- b) in wie vielen Fällen in Schleswig-Holstein die hier geltenden Mindeststandards eingehalten werden oder davon abgewichen wird,
- c) welche Folgerungen die Landesregierung daraus zieht und
- d) welche Kosten damit verbunden wären, die im Antrag Drs. 17/2324 geforderten Kriterien landesweit umzusetzen.

In dieser Drucksache der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE und des SSW wird die Landesregierung aufgefordert, folgende Mindeststandards in rechtsverbindlichen Regelungen festzuschreiben:

- a) Für Personen, die allein in einer Wohneinheit leben, werden mindestens 10 qm Wohnfläche bereit gestellt.
- b) Für Kinder bis zu 6 Jahren wird – zusätzlich – jeweils Wohnraum von mindestens 8 qm bereit gestellt.
- c) Bei Personen, die gemeinsam mit anderen Personen untergebracht sind, ist pro Person mindestens eine Fläche von 6 qm anzusetzen.
- d) Mehr als 4 Personen, die keinen Familienverband bilden, dürfen nicht zusammen untergebracht werden, es sei denn eine Erhöhung der Zahl wird von allen Beteiligten gewünscht.
- e) Bei Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Flächen (z.B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsflächen, Waschräume etc.) unberücksichtigt.

## **II. Rechtliche Grundlage und weitere Rahmenvorgaben der Unterbringung von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Schleswig-Holstein**

Die Aufnahme und Unterbringung von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern ist in Schleswig-Holstein den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes).

Die Kreise können bestimmen, dass kreisangehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden die den Kreisen obliegenden Aufgaben durchführen und dabei im eigenen Namen oder im Namen des Kreises entscheiden. Die Kreise können für die Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes).

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein in Neumünster ist zuständig für die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens für Asylbegehrende und weitere Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Abs. 1 i.V. m. § 3 Landesaufnahmegesetz). Zu diesem Zweck betreibt und unterhält es unter anderem die nach dem Asylverfahrensgesetz vorgeschriebenen Unterkünfte (§ 5 Abs. 1 Ausländer- und Aufnahmeverordnung).

Zu Mindeststandards für die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Schleswig-Holstein sind drei Erlasse an die Kreise und kreisfreien Städte ergangen. Als dezentrale Unterbringung gilt jede Unterbringung außerhalb von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften. Das umfasst Sammelunterkünfte, Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt, gemeindeeigenen Wohnraum, aber auch Schlichtwohnungen und Obdachlosenunterkünfte.

Mit Erlass vom 3. September 2001 zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerbern hat das Innenministerium unter Bezugnahme auf den Tätigkeitsbericht des Flüchtlingsbeauftragten vom Juni 2001 mitgeteilt, dass es nicht beabsichtige, eine Richtlinie zu Mindestflächen und Ausstattungsstandards herauszugeben, da damit die Möglichkeiten der Kommunen eingengt würden, geeigneten Wohnraum für

Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen. Als Richtmaß wurde den Kommunen aber die vom Innenministerium bei der Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbegehrende zugrunde gelegte Mindestfläche (sechs Quadratmeter für den persönlichen Gebrauch und zwei Quadratmeter für Gemeinschaftsflächen) empfohlen.

Mit Erlass vom 11. Juni 2003 hat das Innenministerium zu Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Schleswig-Holstein unter Bezugnahme auf einen Bericht des Flüchtlingsbeauftragten zu dessen Bereisung von kommunalen Unterkünften in den Jahren 2002 und 2003 angeregt, die mit dem Bericht verbundenen Empfehlungen über die Mindeststandards künftig zu berücksichtigen und auch bestehende Unterkünfte daran zu messen. Die Empfehlungen des Flüchtlingsbeauftragten vom 1. Juni 2003 beinhalten Aussagen zum Raumbedarf pro Person, zur Ausstattung der Räumlichkeiten, zur Lage sowie zur Betreuung der untergebrachten Personen. Das Innenministerium hat zudem darauf hingewiesen, dass eine den humanitären Anforderungen entsprechende Unterbringung die Schulung des eingesetzten Personals über den Umgang mit Asylsuchenden und Flüchtlingen umfasst. Dieser Erlass wurde vor dem Hintergrund steigender Zuweisungszahlen auf die Kreise und kreisfreien Städte mit Erlass vom 27. Januar 2010 noch einmal in Erinnerung gerufen.

Für die acht derzeit noch betriebenen vom Innenministerium anerkannten Gemeinschaftsunterkünfte in Kreisen und kreisfreien Städten gibt es mit der bei der Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbegehrende zugrunde gelegten Mindestfläche (6 Quadratmeter für den persönlichen Gebrauch und 2 Quadratmeter für Gemeinschaftsflächen) Mindeststandards zur Größe der Wohnfläche und weiterer Flächen sowie einen Personalschlüssel in Abhängigkeit von der Belegungszahl. Sukzessive wurden weitere Vorgaben zur Belegungsdauer und Belegung mit anderen Personengruppen sowie zu Brand- und Infektionsschutz eingeführt.

In der Landesunterkunft in Neumünster gilt die o. a. Mindestfläche. Interkulturelle Kompetenz ist eine Standardanforderung der Arbeitsplätze und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes werden für den Umgang mit Asylsuchenden und anderen Flüchtlingen geschult. Die Standards bezogen auf Betreuung/Beratung, Unterbringung und Verpflegung, ärztlichen Dienst und Sicherheit wurden in vier Verga-

beverfahren vorgegeben. Beispielhaft umfasst allein die Vergabe der Betreuungs- und Beratungsleistungen die Bereiche Hausbetreuung, Sozialbetreuung/Konfliktmanagement, Verfahrensberatung/Perspektivenberatung und Kinderbetreuung/Qualifizierte Freizeitangebote für Erwachsene.

### **III. Übersicht über Mindeststandards für die Unterbringung in den übrigen Bundesländern**

Eine Länderabfrage mit ergänzender Internetrecherche hat ergeben, dass in den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen entsprechende Vorgaben existieren, teilweise lediglich mit Empfehlungscharakter. Die bestehenden Mindeststandards der Bundesländer sind mit Ausnahme der Festlegungen des Landes Berlin inhaltlich weitgehend deckungsgleich.

Mindeststandards hinsichtlich Flächen gibt es in sechs Ländern. Das Bundesland Baden-Württemberg hat festgelegt, dass pro Person viereinhalb Quadratmeter Wohn- und Schlaflfläche zur Verfügung stehen sollen. In den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen werden sechs Quadratmeter vorgegeben, in Bayern sind es sieben Quadratmeter. Das Bundesland Hessen fordert in § 3 seines Landesaufnahmegesetzes demgegenüber die Gewährleistung eines menschenwürdigen Aufenthaltes ohne gesundheitliche Beeinträchtigung.

Hinsichtlich der Lage bzw. der Infrastruktur in der Umgebung einer Gemeinschaftsunterkunft sollen in den Ländern Bayern und Mecklenburg-Vorpommern Gemeinschaftsunterkünfte nach Möglichkeit in oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil eingerichtet werden, und in Thüringen soll dies möglichst in örtlicher Nähe zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens erfolgen. Das Land Sachsen spricht eine Empfehlung dahingehend aus, dass Gemeinschaftsunterkünfte durch das öffentliche Verkehrsnetz an größere Ortschaften mit Behörden, Ärzten, kulturellen Einrichtungen und Ähnlichem angebunden sein sollen.

Vorgaben für Gemeinschaftseinrichtungen, sowie für den laufenden Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft enthalten die Regelungen der Länder Bayern, Berlin, Bran-

denburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Das Land Sachsen spricht demgegenüber nur Empfehlungen in diesen Bereichen aus.

Mindeststandards zur sozialen Betreuung und migrationsspezifischen sozialen Beratung sowie zur Qualifikation des Betreuungspersonals in Gemeinschaftsunterkünften gibt es in fünf Ländern. Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen formulieren Vorgaben für die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, definieren die Ziele der Betreuung und/oder Beratung und benennen Aufgaben.

Das Land Bayern hat in diesem Punkt keine Standards im engeren Sinne formuliert, gleichwohl wird für das Betreuungspersonal in der Regel die Qualifikation eines Sozialarbeiters oder Sozialpädagogen oder eine dem vergleichbare Qualifikation für die soziale Betreuung verlangt. In diesem Zusammenhang ist ein Personalschlüssel von 1:150 festgelegt. Die entsprechenden Haushaltsmittel wurden in 2012 nahezu verdoppelt.

Eine Übersicht über die bestehenden Mindeststandards in den Bundesländern ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

#### **IV. In wie vielen Fällen werden die in Schleswig-Holstein geltenden Mindeststandards eingehalten oder davon abgewichen?**

##### a) Landesliegenschaft Neumünster

Die Vorgabe einer Mindestfläche von acht Quadratmetern (sechs Quadratmeter für den persönlichen Gebrauch und zwei Quadratmeter für Gemeinschaftsflächen) pro Person wird in allen drei Unterkunftsgebäuden in der Landesliegenschaft eingehalten. Bei Anwendung dieses Mindeststandards könnten maximal 490 Unterbringungsplätze geschaffen werden. Tatsächlich werden regelmäßig nicht mehr als 400 Plätze belegt werden. Die Belegung in der Landesunterkunft beträgt durchschnittlich zwischen 360 und 370 Personen, aufgrund des steigenden Zugangs allerdings mit steigender Tendenz.

Schulungen sichern die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Vergabeverfahren mit Ausschreibung, Abgabe entsprechender Angebote

und vertragliche Verpflichtungen des Auftragnehmers gewährleisten die Einhaltung der vom Land bei der Ausschreibung vorgegebenen Standards.

b) Anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte

Die Vorgabe einer Mindestfläche von acht Quadratmetern pro Person wird in allen anerkannten Gemeinschaftsunterkünften eingehalten. Die maximale Unterbringungskapazität einer Unterkunft wird vor Inbetriebnahme vom Land festgelegt. In der Realität des Betriebes einer Gemeinschaftsunterkunft wird diese Maximalzahl kaum erreicht, da bei der Belegung der Räume unterschiedliche Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen berücksichtigt werden müssen.

Ein Controlling, das bei der alle ein- bis zwei Jahre erforderlichen Verlängerung der Anerkennung zur Anwendung kommt, stellt die Einhaltung der vom Land bei der Anerkennung vorgegebenen Mindestflächen und des Personalschlüssels sowie der später vorgegebenen Standards sicher.

c) Dezentrale Unterbringung

Um die Möglichkeiten der Kommunen nicht einzuengen, geeigneten Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen, hatte das Innenministerium in der Vergangenheit in den Erlassen zu Mindeststandards zur Unterbringung in dezentralem Wohnraum lediglich Empfehlungen für die Kommunen ausgesprochen, sich dabei aber ausdrücklich gegen Unterbringung in Wohncontainern ausgesprochen.

Dem Land liegen aktuell keinerlei Erkenntnisse über die Anzahl, Art und Größe der einzelnen dezentralen Unterbringungsobjekte in den Kommunen vor. Zum Stichtag 30. Juni 2012 waren in Schleswig-Holstein 4.389 und damit rund 92,4 % der insgesamt 4.750 kommunal untergebrachten Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger dezentral untergebracht. Diese Zahl weist auf eine hohe Zahl von verschiedenen Unterbringungsobjekten mit unterschiedlicher Belegung hin.

Erkenntnisse zur Einhaltung der empfohlenen Raumgrößen bei dezentraler Unterbringung liegen dem Land nicht vor und konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit auch noch nicht erhoben werden.

Dem Land ist bekannt, dass in zwei Ämtern eines Kreises auch noch einzelne Wohncontainer belegt werden. In einem aktuellen Einzelfall soll zudem eine Kommune auch auf eine Hotelunterbringung zurückgegriffen haben.

In einem Fall ist das Land in den vergangenen Jahren mit einer konkreten Beschwerde zu einer dezentralen Unterbringung konfrontiert worden. In diesem Fall wurde zwar die Mindestfläche pro Person eingehalten, gleichwohl waren in einem einzelnen Wohncontainer drei junge Personen untergebracht. Auf Intervention des Landes wurde eine Person in einem anderen Objekt untergebracht.

#### **V. Welche Folgerungen zieht die Landesregierung daraus?**

Die Landesregierung lässt es nicht darauf beruhen, dass in den vergangenen Jahren nur in einem Fall eine Beschwerde gegen die Unterbringung an das zuständige Ministerium herangetragen wurde. Sie sieht die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen nicht isoliert auf die Art der Unterkunftsgewährung und Wohnflächen beschränkt, sondern auch bezogen auf Ausstattung und Lage, da unter den bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen und insbesondere den Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes die Zugangsmöglichkeiten von Asylsuchenden und anderen Leistungsbeziehern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu diversen integrationsrelevanten Strukturen rechtlich oder faktisch erschwert waren.

Des Weiteren stellt die Landesregierung das Thema „Unterbringung“ in einen breiteren Kontext und verweist beispielhaft auf die im Bericht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration zur Situation der Unterbringung von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Schleswig-Holstein (17/3689) gemachten Ausführungen zur Verteilung durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten, zur Betreuung und Beratung in der Landesliegenschaft und in den Kommunen und zum Zugang zum Bildungs- und Teilhabepaket. Die Landesregierung strebt eine Öffnung der Integrationskurse auch für Asylbegehrende an.



Dementsprechend sind Fragen der Aufnahme und Unterbringung in einem weiteren Sinne und Fragen der Betreuung oder der Beratung seit geraumer Zeit auch Gegenstand verschiedener Gespräche des zuständigen Ressorts mit kommunalen und anderen Akteuren.

Die Landesregierung muss feststellen, dass die Unterbringung von Asylsuchenden und anderen Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sich infolge der kontinuierlich steigenden Zugangszahlen der Asylbegehrenden und dem gleichzeitig sehr knappen Angebot an bezahlbarem Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt insbesondere in den kreisfreien Städten, aber auch in einigen Kreisen als aufwachsendes Problem darstellt.

Anlässlich einer Dienstbesprechung im November 2011 haben insbesondere die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel und Lübeck auf diese Problematik hingewiesen. Das Land hatte in diesem Zusammenhang auch Unterstützung bei der Errichtung neuer anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte signalisiert. Geeignete Objekte dafür scheint der Markt derzeit nicht herzugeben. Entsprechende Anträge sind zumindest beim Land bisher nicht gestellt worden.

Das zuständige Fachreferat im seinerzeit noch zuständigen Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration hatte Gelegenheit, am 18. April 2012 an einer Sitzung des Kreises Segeberg mit seinen Kommunen zum Thema „Unterbringung von Asylsuchenden“ teilzunehmen. Bis auf eine Kommune berichteten alle übrigen Kommunen des Kreises Segeberg von ihren zum Teil erheblichen Schwierigkeiten bei der Anmietung von bezahlbarem Wohnraum.

Die Umsetzung der Landesstandards erfolgt im Dialog mit den Kommunen. Dabei muss das Land dafür offen sein, in einem gemeinsamen Abwägungsprozess gegebenenfalls auch Standards zu modifizieren bei veränderter Lage z.B. durch gesonderte Aufnahmeaktionen des Bundes und der Länder.

In diesem Prozess gilt es auch, Tatsachen in anderer Hinsicht Rechnung zu tragen. Auch wenn für Asylsuchende und andere Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besondere rechtliche Bestimmungen gelten, aber auch viele von ihnen lange Zeit oder auch auf Dauer im Bundesgebiet bleiben: Unabhängig von ei-

ner politischen Diskussion im Spannungsfeld der besonderen rechtlichen Lage von Asylsuchenden und tatsächlich erfolgreicher Integration bestehen bestimmte Bedarfe vom ersten Tag der Ankunft an. Es geht um Orientierung im sozialräumlichen Umfeld, es geht um Zugang zu – auch integrationsrelevanter – Infrastruktur, es geht auch unter dem Aspekt eines der Menschenwürde entsprechenden Miteinanders um Teilhabe. Der Aufbau einer Willkommens- und Anerkennungskultur muss daher auch Asylsuchende in den Blick nehmen.

Am 25. Mai 2012 wurde das Thema „Zugang und Unterbringung von Asylbewerbern in Schleswig-Holstein“ mit den kommunalen Landesverbänden umfassend erörtert. Hierbei bestand Übereinstimmung mit den kommunalen Landesverbänden, dass für die Erarbeitung von Empfehlungen gewisse Eckdaten erforderlich seien. Aus Sicht der kommunalen Landesverbände ist es wichtig, sich auf die wesentlichen Eckdaten zu beschränken und eine Umfrage mit Praktikern zu erarbeiten.

Das Gespräch war Auftakt einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den Unterbringungsbedingungen in Schleswig-Holstein. Die am 14. September 2012 stattfindende Tagung „Willkommenskultur braucht Willkommensstruktur“ mit ihrem Workshop „Willkommensstruktur für Flüchtlinge“ entwickelt unter Moderation des Städteverbandes und bei Beteiligung des Flüchtlingsbeauftragten Lösungsideen.

Der Innenminister wird die Lösungsideen in die Überarbeitung seiner Unterbringungsstandards einbeziehen und in einem nächsten Schritt mit kommunalen Praktikern die Erarbeitung eines Fragenkatalogs zu den Rahmenbedingungen einer menschenwürdigen Unterbringung und den für die Lebenssituation konkret zu bestimmenden Bedarfen der Asylbewerber und Flüchtlinge besprechen.

Er wird in einem Jahr einen Bericht zur Überarbeitung der Unterbringungsstandards und zur Umsetzung geben.

**VI. Welche Kosten wären damit verbunden, die im Antrag Drucksache 17/2324 geforderten Kriterien landesweit umzusetzen?**

**a) Für Personen, die allein in einer Wohneinheit leben, werden mindestens 10 Quadratmeter Wohnfläche bereitgestellt.**

aa) Landesliegenschaft Neumünster

Die Landesliegenschaft verfügt über zahlreiche Zimmer mit einer Wohn- und Schlaflfläche zwischen 14 und 16 Quadratmetern, die mit bis zu zwei Personen belegt werden. Diese Zimmer nur noch mit einer Einzelperson zu belegen, würde zu einer verdichteten Belegung in den größeren Zimmern führen, um die Unterbringungskapazität der Liegenschaft in Höhe von 400 Plätzen zu gewährleisten. Die Forderung kann daher für die Landesliegenschaft nicht realisiert werden. Angesichts des derzeit nur kurzen Aufenthaltes in der Landesliegenschaft erscheint eine Erhöhung der Mindestwohnfläche auf mindestens zehn Quadratmeter auch nicht erforderlich.

bb) Anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte

Im Vorfeld der Anerkennung einer Gemeinschaftsunterkunft wird die Unterbringungskapazität des Objektes in Anwendung der Regel „sechs Quadratmeter Wohn- und Schlaflfläche je Person“ einmalig festgelegt. Ein Unterbringungszimmer mit einer Wohn- und Schlaflfläche von weniger als 12 Quadratmetern wird als Einzelzimmer ausgewiesen. Die Forderung wird bei anerkannten Gemeinschaftsunterkünften daher bereits seit Jahren erfüllt.

cc) Dezentrale Unterbringung

Dem Land ist nicht bekannt, ob und in wie vielen Fällen die im Antrag 17/2324 (neu) genannte Mindestgröße von 10 Quadratmetern Wohnfläche, die über die vom Land formulierten Mindeststandard für den persönlichen Gebrauch von sechs Quadratmetern deutlich hinausgeht, in den Kommunen erfüllt wird. Diese Angaben konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden. Eine Kostenschätzung ist daher nicht möglich.

**b) Für Kinder bis zu 6 Jahren wird – zusätzlich – jeweils Wohnraum von mindestens 8 Quadratmetern bereit gestellt.**

Nicht eindeutig ist, ob je Kind zusätzlich zur Mindestquadratmeterzahl von sechs Quadratmetern Wohnfläche jeweils Wohnraum von mindestens acht Quadratmetern, also insgesamt 14 Quadratmeter, bereitgestellt werden soll oder je Kind mindestens acht Quadratmeter.

aa) Landesliegenschaft Neumünster

Die Einrichtung verfügt über zwei Familienzimmer, die bei einem gemeinsamen Zugang zum Flur bei größeren Familien mit mehr als zwei Kindern die Unterbringung von Eltern und Kindern in zwei Räumen, aber als Familie abgeschlossen ermöglichen. Diese Möglichkeit entfielen bei einer Mindestquadratmeterzahl von 14 je Kind. Eine Umsetzung dieser Vorgabe würde zu einer baulich bedingten getrennten Unterbringung von Kleinkindern in einem gesonderten, in der Regel entfernter gelegenen Zimmer führen, die Eltern nicht akzeptieren würden. Das gilt erst recht, wenn man größere Räume dazu nutzen müsste, mehrere Kleinkinder aus verschiedenen Familien in einem Raum unterzubringen, der sich möglicherweise nicht auf derselben Etage oder im selben Gebäude befände. In Abhängigkeit von der Gesamtzahl der in der Landesliegenschaft aufhaltigen Kinder könnte die Realisierung dieser Forderung auch wieder zu einer deutlichen Verdichtung der Unterbringung in den übrigen Zimmern führen. Der Vorschlag zur Erhöhung auf 14 Quadratmeter je Kind erscheint aus Sicht der Landesregierung daher nicht realisierbar. Bei mindestens acht Quadratmetern je Kind könnten nur Familien mit höchstens fünf Kindern, aber keine Familien mit sechs Kindern in einem der Familienzimmer untergebracht werden. Die Erhöhung auf acht Quadratmeter kann auch die Belegbarkeit der anderen unterschiedlich großen Zimmer einschränken.

bb) Anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte

Eine Realisierung dieser Forderung für die derzeit noch acht betriebenen Unterkünfte wäre theoretisch möglich. Allerdings gäbe es die vorstehend

beschriebenen Konsequenzen. Unmittelbare Kostenfolgen sind damit nicht verbunden.

cc) Dezentrale Unterbringung

Dem Land ist nicht bekannt, ob und in wie vielen Fällen die im Antrag 17/2324 (neu) genannte Mindestgröße von 14 bzw. 8 Quadratmetern Wohnfläche je Kind, die über die vom Land formulierten Mindeststandard für den persönlichen Gebrauch von sechs Quadratmetern hinausgeht, in den Kommunen erfüllt wird. Diese Angaben konnten ebenfalls nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit erhoben werden. Eine Kostenschätzung ist daher nicht möglich.

**c) Bei Personen, die gemeinsam mit anderen Personen untergebracht sind, ist pro Person mindestens eine Fläche von 6 Quadratmetern anzusetzen.**

Diese Forderung entspricht bei allen drei Unterbringungskategorien bereits seit mehr als zehn Jahren der geltenden Erlasslage des Landes und wird in der Landesunterkunft und in den anerkannten Gemeinschaftsunterkünften umgesetzt. Eine Kostenschätzung ist wegen fehlender Erkenntnisse zur Einhaltung der vom Land gesetzten Mindeststandards in den Kommunen nicht möglich.

**d) Mehr als 4 Personen, die keinen Familienverband bilden, dürfen nicht zusammen untergebracht werden, es sei denn eine Erhöhung der Zahl wird von allen Beteiligten gewünscht.**

aa) Landesliegenschaft Neumünster

Die Liegenschaft verfügt bei Anwendung der Regel „sechs Quadratmeter Wohn- und Schlaffläche pro Person“ über maximal 490 Unterbringungsplätze, von denen in der Regel nur maximal 400 Plätze tatsächlich belegt werden. Aus diesem Grund werden in aller Regel nicht mehr als vier Personen in einem Zimmer untergebracht.

bb) Anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte

Bis auf eine Ausnahme verfügen alle acht vom Land anerkannten Gemeinschaftsunterkünfte maximal über Vierbettzimmer. Ein einziges Zimmer in einer Unterkunft ist aufgrund seiner Größe als Fünfbettzimmer ausgewiesen. Inwieweit der zuständige Kreis davon tatsächlich Gebrauch macht, ist dem Land nicht bekannt.

cc) Dezentrale Unterbringung

Dem Land ist nicht bekannt, ob und in wie vielen Fällen bei dezentraler Unterbringung in den Kommune maximal vier Personen, die keinen Familienverband bilden und bei denen die Erhöhung der Zahl nicht von allen gewünscht ist, zusammen untergebracht werden. Auch diese entsprechende Erhebung konnte in der gegebenen Zeit nicht erstellt werden. Eine Kostenschätzung ist nicht möglich.

**e) Bei Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Flächen (z.B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsflächen, Waschräume etc.) unberücksichtigt.**

Diese Forderung entspricht bei allen drei Unterbringungskategorien bereits seit mehr als zehn Jahren der geltenden Erlasslage des Landes (sechs Quadratmeter Wohn- und Schlaflfläche sowie zwei Quadratmeter für sonstige Flächen pro Person).

Die Aufstellung zeigt, dass die im Antrag Drucksache 17/2324 genannten Kriterien zu Mindestwohnflächen und gemeinsamer Unterbringung bezogen auf die Landesliegerschaft erfüllt sind bzw. aus den benannten Gründen auf ihre Umsetzung bislang verzichtet wurde. Der Belegung auf der Grundlage der vom Land vorgegebenen Mindeststandards von sechs Quadratmetern Wohnfläche und damit dem Verzicht auf die Erhöhung der Mindestquadratmetervorgaben für Einzelpersonen und Kinder liegt eine Belegungspraxis zugrunde, die bisher dem sozialen Miteinander durch Begrenzung Maximalbelegung pro Raum und dem familiären Zusammenleben Vorrang vor einer Erhöhung der Quadratmeterzahlen gab.

Bei der dezentralen Unterbringung in den Kommunen hatte die Landesregierung in der Vergangenheit davon abgesehen, verbindliche Standards zu Mindestflächen herauszugeben, um die Möglichkeiten der Kommunen nicht einzuengen, geeigneten Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen, und sich auf deutliche Empfehlungen beschränkt.

Die Landesregierung verweist darauf, dass derzeit für das Landesamt für Ausländerangelegenheiten und die Kommunen die Bewältigung der steigenden Zugangszahlen in Folge der Situation in Nordafrika und in Syrien im Vordergrund steht.

Nicht eingeschätzt werden können auch die Folgen, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz ergeben. Dieses Urteil stellt mit seiner Übergangsregelung auch die Empfänger von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hinsichtlich der Abteilungen 1 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung), 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung) und 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) den Beziehern von Leistungen von SGB XII gleich. Die Zuerkennung dieser für Wohnen und Zugang zu integrationsrelevanter Infrastruktur relevanten Sozialleistungen wirken sich auf die Unterbringungssituation von Asylbegehrenden und anderen Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Bezug auf die Komplexe „Ausstattung“ und „Lage“ aus. Das Bundesverfassungsgericht hat den Bundesgesetzgeber zu einer Neuregelung des Anwendungsbereichs des Asylbewerberleistungsgesetzes verpflichtet. Die Landesregierung strebt die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes an. Dies führt auch zu einer Neubetrachtung der Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu Unterkunft, Heizung und Hausrat und zur Frage eines angemessenen Wohnraums, wie sie sich auch für andere Bezieher von Sozialleistungen stellt. Dabei kann relevant sein, ob sich – auch dies eine Fragestellung des Bundesverfassungsgerichts – in der Spanne eines Kurzaufenthaltes abweichende Bedarfe für Personen mit nur vorübergehendem Aufenthalt ergeben.

Über die Entwicklung der Zugangszahlen und die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sollte zunächst Klarheit bestehen, bevor eine Entscheidung über eine Umfrage bei den Kommunen zur Umsetzung der im Antrag Drucksache

che 17/2324 genannten Mindestquadratmetervorgaben getroffen wird. Der Innenminister wird zu gegebener Zeit die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.



Drucksache 18/155

Schleswig-Holsteinischer Landtag - 18. Wahlperiode

	Vorgaben für Gemeinschaftseinrichtungen	Vorgaben für Wohn-/Schlafräume und Mindestflächen	Vorgaben für Betrieb	Lage und Infrastruktur	Soziale Betreuung und Beratung	Qualifikation des Betreuungspersonals	Sonstige Bemerkungen	Sonstige Bemerkungen
Baden-Württemberg FlüAG Stand 1/2012	nein	ja	nein	nein	nein	nein		4,5 m2 Wohn-/Schlaffläche pro Person
Bayern Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber 4/2010	ja	ja	ja	ja	jein	ja		7 m2 Wohn-/Schlaffläche pro Person; nicht mehr als 4 (max. 6) Bewohner je Raum; Geschlechtertrennung; Familienzimmer
Berlin Veröffentlichung 9/2011	ja	ja	ja	nein	ja	ja (für Heileiter bzw. Sozialarbeiter)		Einzelzimmer mind. 9m2; 6 m2 Wohn-/Schlaffläche pro Person; Kinder bis 6 Jahre mind. 4m2 Wohnfläche
Brandenburg Erlass 3/2006	ja	ja	ja	nein	ja	ja		6 m2 Wohn-/Schlaffläche pro Person
Bremen	nein	nein	nein	nein	nein	nein		nur für die Stadt Bremen bestehen Mindeststandards
Hamburg	nein	nein	nein	nein	nein	nein		
Hessen LAufnG 7/2007	nein	nein	nein	nein	nein	nein	§ 3 LAufnG: Gewährleistung eines menschenwürdigen Aufenthaltes ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen	Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen hat in 5/2009 Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften formuliert.
Mecklenburg-Vorpommern Richtlinie Betrieb Gemeinschaftsunterkünfte / soz. Betreuung Bewohner 9/2000; Gemeinschaftsunterkunftsverordnung 7/2001	ja	ja	ja	ja	ja	ja		6 m2 Wohn-/Schlaffläche pro Person; nicht mehr als 6 Bewohner je Raum; Geschlechtertrennung
Niedersachsen	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Mindeststandards abgeschafft	
Nordrhein-Westfalen	nein	nein	nein	nein	nein	nein		
Rheinland-Pfalz	nein	nein	nein	nein	nein	nein		
Saarland	nein	nein	nein	nein	nein	nein		
Sachsen VwV - Unterbringung und soziale Betreuung 6/2009	Empfehlung	Empfehlung	ja	Empfehlung	ja (nur Betreuung)	ja (für Heileiter)		6 m2 Wohn-/Schlaffläche pro Person; nicht mehr als 5 Bewohner je Raum; Geschlechtertrennung
Sachsen-Anhalt	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Leitlinienentwurf derzeit im Anhörungsverfahren, der zu den genannten Themen Empfehlungen aussprechen soll	
Thüringen Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung 5/2010	ja	ja	ja	ja	ja	ja		6 m2 Wohn-/Schlaffläche pro Person